

Merkblatt Finanzielle Unterstützung

Der aktuellen Tarifliste haben Sie entnommen, wie viel ein Heimaufenthalt kostet. Dieses Merkblatt gibt Ihnen Informationen darüber, bei wem und wie Sie finanzielle Unterstützung erhalten können. Zudem erhalten Sie zwei Tipps, wie Sie Ihr Budget entlasten können.

Hilflosenentschädigung

Ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung ist – unabhängig – von Einkommen und Vermögen. In der Schweiz wohnende Personen, die eine IV-, Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der IV/AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind; d. h. wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht

Hilflosenentschädigung monatliche Entschädigung - für AHV-Bezüger im Heim monatlich ab 01. Jan 2023

leichten Grades	Fr. 123.00
mittleren Grades	Fr. 306.00
schweren Grades	Fr. 490.00

Weitere und aktuelle Informationen finden Sie unter:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Invalidenversicherung-IV/Hilflosenentschädigung>

Wer eine Hilflosenentschädigung beziehen will, muss die Anmeldung der AHV/IV-Stelle des Wohnsitzkantons senden. Wir helfen Ihnen gerne beim Ausfüllen der nötigen Formulare.

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV ist – abhängig – von Einkommen und Vermögen. Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Ergänzungsleistungen sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge. Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen der AHV/IV besteht, wenn die anerkannten Ausgaben höher sind als die anrechenbaren Einnahmen. Zusatzleistungen werden individuell berechnet. Die Anmeldung erfolgt bei der AHV/IV-Stelle des zivilrechtlichen Wohnsitzes.

Weitere Informationen unter:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter/Ergänzungsleistungen-zur-AHV-und-IV>

Krankenkasse

In der Regel ist die «allgemeine Grundversicherung» ausreichend für Heimbewohner. Ein Unterschied zur halbprivaten oder privaten Krankenversicherung besteht lediglich bei einem Spitalaufenthalt. Der Nutzen der Zusatzversicherungen verändert sich, wenn sich Lebensumstände ändern. Es ist daher empfehlenswert, genau zu prüfen, ob die Leistungen der Zusatzversicherungen dem finanziellen Aufwand entsprechen.

SERAFE AG (Schweizerische Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehgebühr)

Mit der neuen Radio- und Fernsehverordnung müssen Heime und andere Institutionen eine Abgabe als Kollektivhaushalt entrichten. Dafür entfällt die Abgabe für die Bewohnerinnen und Bewohner. Personen, die Ergänzungsleistungen der AHV / IV beziehen sind von der Gebührenpflicht befreit.

Eine Befreiung für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe ist gesetzlich nicht vorgesehen, da die Haushaltabgabe im Grundbetrag der Sozialhilfe enthalten ist. Die Kosten für die Abgabe sind im Existenzminimum bereits berücksichtigt. (Betrifft in der Blumenau nur das Begleitet Wohnen)

Weitere Informationen unter: <https://www.serafe.ch>